

1. April 2019



# Organisationsreglement

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Begriffe und Abkürzungen</b>	<b>4</b>
<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
Art. 1    Zweck und Geltungsbereich	5
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 2    Schweigepflicht	6
Art. 3    Integrität und Loyalität	6
Art. 4    Aus- und Weiterbildung	6
Art. 5    Zeichnungsberechtigung und Eintrag ins Handelsregister	6
Art. 6    Verantwortlichkeit	6
Art. 7    Rechtsschutz	6
<b>Organe</b>	<b>7</b>
<b>Verwaltungskommission</b>	<b>7</b>
Art. 8    Mitglieder	7
Art. 9    Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 10   Amtsdauer	9
Art. 11   Vorsitz	9
Art. 12   Einberufung	10
Art. 13   Beschlussfassung	10
Art. 14   Protokoll	10
<b>Ausschüsse</b>	<b>11</b>
<b>Anlageausschuss</b>	<b>11</b>
Art. 15   Mitglieder	11
Art. 16   Aufgaben und Kompetenzen	11
<b>Vorsorgeausschuss</b>	<b>11</b>
Art. 17   Mitglieder	11
Art. 18   Aufgaben und Kompetenzen	11
<b>Nominations- und Vergütungsausschuss</b>	<b>11</b>
Art. 19   Mitglieder	11
Art. 20   Aufgaben und Kompetenzen	12
<b>Gemeinsame Bestimmungen für Ausschüsse</b>	<b>13</b>
Art. 21   Besetzung der Ausschüsse	13
Art. 22   Amtsdauer	13
Art. 23   Vorsitz	13
Art. 24   Einberufung	13
Art. 25   Beschlussfassung	14
Art. 26   Protokoll	14
<b>Direktion</b>	<b>15</b>
Art. 27   Mitglieder	15
Art. 28   Aufgaben und Kompetenzen	15

<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>16</b>
Art. 29 Massgebender Reglementstext	16
Art. 30 Übergangsbestimmungen	16
Art. 31 Inkrafttreten	16
<b>Anhang</b>	<b>17</b>
Ziffer 1 Organisation Verwaltungskommission	17
Ziffer 2 Organisation Direktion	18

## **Begriffe und Abkürzungen**

In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe und Abkürzungen verwendet:

BPK	Bernische Pensionskasse
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

## **Ingress**

Die Verwaltungskommission, gestützt auf Art. 26, Art. 27, Art. 28 und Art. 29 PKG und auf Art. 51a BVG, beschliesst:

## Einleitung

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das Organisationsreglement regelt die Organisation und Zuständigkeiten für die nachfolgend aufgeführten Organe:
  - a Verwaltungskommission;
  - b Anlageausschuss;
  - c Vorsorgeausschuss;
  - d Nominations- und Vergütungsausschuss;
  - e Direktion.
- 2 Nicht vom vorliegenden Organisationsreglement erfasst wird die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung regelt die Zahl ihrer Mitglieder, das Wahlverfahren für die Delegiertenversammlung und die Organisation gemäss Art. 32 PKG in einem separaten Reglement. Das Reglement der Delegiertenversammlung bedarf der Genehmigung durch die Verwaltungskommission.
- 3 Die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten, soweit nicht anders vermerkt, für alle Organe und sinngemäss für alle Mitarbeitenden der BPK.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 2      Schweigepflicht**

Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung des BVG bei der BPK beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 86 BVG).

### **Art. 3      Integrität und Loyalität**

Verpönt ist jedes Handeln, um für sich oder für Dritte einen Nutzen zu erzielen, welcher ohne die spezifische Stellung im Dienst der BPK nicht hätte erzielt werden können. Die konkreten Verhaltenspflichten sind im Reglement Integrität und Loyalität geregelt.

### **Art. 4      Aus- und Weiterbildung**

Die BPK sorgt für eine bedarfsgerechte Ausbildung und stellt die regelmässige Weiterbildung der Mitglieder der Organe und der Mitarbeitenden sicher.

### **Art. 5      Zeichnungsberechtigung und Eintrag ins Handelsregister**

- 1** Zeichnungsberechtigt namens der BPK sind der Präsident und der Vizepräsident der Verwaltungskommission sowie die Mitglieder der Direktion je kollektiv zu zweien.
- 2** Die Verwaltungskommission kann auf Antrag der Direktion weitere kollektivzeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.
- 3** Im Handelsregister werden alle Mitglieder der Verwaltungskommission eingetragen, auch die nicht Zeichnungsberechtigten.

### **Art. 6      Verantwortlichkeit**

Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der BPK betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

### **Art. 7      Rechtsschutz**

Die BPK gewährt den Mitgliedern der Organe unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn diese für in Ausübung ihrer Tätigkeiten für die BPK begangenen Handlungen oder Unterlassungen persönlich verantwortlich gemacht werden. Die Verwaltungskommission regelt die Einzelheiten.

## Organe

### Verwaltungskommission

#### Art. 8 Mitglieder

- 1 Die Verwaltungskommission besteht aus 10 Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder vertreten je zur Hälfte die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite.
- 3 Die mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber sind angemessen zu berücksichtigen.
- 4 Der Regierungsrat des Kantons Bern erlässt ein Anforderungsprofil für die Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission und wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber in die Verwaltungskommission.
- 5 Die Delegiertenversammlung erlässt ein Anforderungsprofil für die Arbeitnehmervertretung in der Verwaltungskommission und wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerseite in die Verwaltungskommission.

#### Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Verwaltungskommission als oberstes Organ nimmt die Gesamtleitung der BPK wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der BPK sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation fest, sorgt für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
- 2 Die Verwaltungskommission vertritt die BPK gegen aussen. Sie kann diese Aufgabe an die Direktion delegieren.
- 3 Die Verwaltungskommission nimmt gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
  - a Festlegung des Finanzierungssystems;
  - b Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
  - c Erlass und die Änderung aller erforderlichen Reglemente;
  - d Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
  - e Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
  - f Festlegung der Organisation (Ziffer 1 und 2, Anhang);
  - g Ausgestaltung des Rechnungswesens;
  - h Bestimmung des Versichertenkreises und die Sicherstellung ihrer Information;
  - i Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;

- j** Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten internen und externen Personen;
  - k** Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
  - l** Entscheid über eine allfällige ganze oder teilweise Rückdeckung und über den allfälligen Rückversicherer;
  - m** Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
  - n** periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
  - o** Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf (Einkauf) von Leistungen;
  - p** Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebern und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.
- 4** Die Verwaltungskommission regelt und beschliesst zudem insbesondere folgende Geschäfte:
- a** Erarbeiten eines Finanzierungsplans entsprechend den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Teilkapitalisierung und die regelmässige Berichterstattung über die Erfüllung des Finanzierungsplans an die zuständige kantonale Behörde;
  - b** Feststellen, Verfahren, Information und Entscheide bei Teilliquidationen (Teilliquidationsreglement);
  - c** Rahmenbedingungen für Hypotheken zur Finanzierung von Wohneigentum (Hypothekenreglement);
  - d** Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (Vergabereglement);
  - e** Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte im Interesse der Versicherten (Anlagereglement);
  - f** Grundsätze zur nachhaltigen und ethischen Vermögensanlage (Anlagereglement);
  - g** Abschluss und Auflösung von Verträgen mit angeschlossenen Arbeitgebern;
  - h** Wahl des externen Anlageberaters und des Investment Controllers;
  - i** Risikomanagement;
  - j** Internes Kontrollsystem (IKS);
  - k** Information der versicherten Personen mindestens einmal jährlich über die Leistungen (Vorsorgeausweis);
  - l** Orientierung der versicherten Personen, der Arbeitgeber und der Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf (Jahresbericht);



- m** Entschädigungen der Mitglieder der Organe für die Teilnahme an den Sitzungen und an Schulungskursen;
  - n** Budget für den Verwaltungsaufwand;
  - o** Höhe der Verzinsung der Sparguthaben;
  - p** Verwendung von Ertragsüberschüssen.
- 5** Die Verwaltungskommission stellt gemäss Art. 29 PKG dem Kanton Antrag:
- a** zur Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge;
  - b** zur Höhe der Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten der Kantonspolizei;
  - c** zum Finanzierungsplan;
  - d** zur Höhe der Beiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans;
  - e** zur Höhe der Sanierungsbeiträge.
- 6** Die Verwaltungskommission ist zudem zuständig für den Entscheid über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- 7** Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften an die Ausschüsse, an die Direktion oder an Dritte delegieren. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder. Nicht delegierbar sind die in Abs. 3 und Abs. 4 aufgeführten Aufgaben.

#### **Art. 10    Amtsdauer**

- 1** Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf das Ende des Kalenderjahres nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr scheidet ein Mitglied aus der Verwaltungskommission aus.
- 2** Scheidet ein Mitglied aus der Verwaltungskommission aus oder tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, wird für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied gemäss Art. 8 bestimmt bzw. gewählt. Nachrückende Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

#### **Art. 11    Vorsitz**

- 1** Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Innerhalb der Amtsdauer von 4 Jahren ist während je 2 Jahren das Präsidium der Verwaltungskommission alternierend durch Arbeitgebervertreter beziehungsweise durch Arbeitnehmervertreter zu besetzen und das Vizepräsidium durch die jeweils andere Seite.
- 2** Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führt den Vorsitz der Verwaltungskommission. Sind beide abwesend, übernimmt das amtsälteste Mitglied den Vorsitz; weisen mehrere Mitglieder die gleiche Anzahl Amtsjahre auf, so übernimmt das älteste Mitglied den Vorsitz.

**Art. 12 Einberufung**

- 1 Die Verwaltungskommission tagt mindestens vierteljährlich. Sie wird im Auftrag des Vorsitzenden mindestens 6 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung der Direktion an die Mitglieder einberufen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.
- 2 Die Verwaltungskommission wird auch einberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder dies verlangen.

**Art. 13 Beschlussfassung**

- 1 Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- 2 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.
- 3 Wahlen oder Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
- 4 Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu, der zwingend ausgeübt werden muss.
- 5 Mindestens ein Mitglied der Direktion oder stellvertretend ein leitender Angestellter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 6 Die Direktion oder stellvertretend ein leitender Angestellter hat das Recht, zu jedem Beschlussgeschäft Antrag zu stellen und zu weiteren Geschäften Stellung zu nehmen.
- 7 Anträge von Mitgliedern oder der Direktion werden vom Vorsitzenden zuerst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einen Antrag bereinigt, bevor dieser dem Antrag eines Ausschusses, wo ein solcher fehlt, dem Antrag der Direktion gegenübergestellt wird.
- 8 Zu den Sitzungen können, soweit erforderlich, beauftragte Dritte eingeladen werden.

**Art. 14 Protokoll**

- 1 Die Verwaltungskommission wählt einen Protokollführer, der nicht zugleich Mitglied der Verwaltungskommission zu sein braucht.
- 2 Über alle Sitzungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches den wesentlichen Gang der Verhandlungen, die gestellten Anträge und die Beschlüsse wiedergibt.
- 3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (E-Mail eingeschlossen) gefasst werden. Ihre Gültigkeit bedingt die schriftliche oder elektronische Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Verwaltungskommission. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## **Ausschüsse**

### **Anlageausschuss**

#### **Art. 15 Mitglieder**

- 1 Der Anlageausschuss besteht aus 2 Arbeitnehmer- und 2 Arbeitgebervertretern. Mindestens 2 Mitglieder müssen auch Mitglieder der Verwaltungskommission sein.
- 2 Die Mitglieder des Anlageausschusses werden durch die Verwaltungskommission gewählt.

#### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen**

- 1 Der Anlageausschuss ist das für die Vermögensanlagen der BPK verantwortliche Fachorgan. Er bereitet anlagerelevante Reglemente und Beschlüsse der Verwaltungskommission vor und leitet deren Vollzug.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses sind im Anlagereglement geregelt.

### **Vorsorgeausschuss**

#### **Art. 17 Mitglieder**

- 1 Der Vorsorgeausschuss besteht aus 2 Arbeitnehmer- und 2 Arbeitgebervertretern. Mindestens 2 Mitglieder müssen auch Mitglieder der Verwaltungskommission sein.
- 2 Die Mitglieder des Vorsorgeausschusses werden durch die Verwaltungskommission gewählt.

#### **Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorsorgeausschuss bereitet den Erlass oder Abänderungen von Reglementen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen, und andere durch die Verwaltungskommission fallweise zugewiesene Geschäfte zuhanden der Verwaltungskommission vor.

### **Nominations- und Vergütungsausschuss**

#### **Art. 19 Mitglieder**

- 1 Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus 2 Arbeitnehmer- und 2 Arbeitgebervertretern, die auch Mitglieder der Verwaltungskommission sind.
- 2 Die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses werden durch die Verwaltungskommission gewählt.

**Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Nominations- und Vergütungsausschuss bereitet zuhanden der Verwaltungskommission alle Geschäfte aus den Belangen "Personal" und "Entschädigungen" vor, die in die Kompetenz der Verwaltungskommission fallen. Dazu zählen:

- a** die Wahl der Direktionsmitglieder;
- b** die Anforderungsprofile, die Stellenbeschreibungen und die Stellvertretung der Direktionsmitglieder;
- c** die gehaltsmässige Einreihung der Direktionsmitglieder;
- d** die Leistungs- und Innovationsprämien für Direktionsmitglieder;
- e** der individuelle Gehaltsaufstieg von Direktionsmitgliedern;
- f** die Sitzungsgelder und Entschädigungen für Kommissions- und Ausschussmitglieder;
- g** Änderungen im Personalreglement;
- h** weitere von der Verwaltungskommission im Einzelfall zugewiesene Geschäfte.

## **Gemeinsame Bestimmungen für Ausschüsse**

### **Art. 21 Besetzung der Ausschüsse**

- 1 Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Verwaltungskommission in der Reihenfolge Anlageausschuss, Vorsorgeausschuss und Nominations- und Vergütungsausschuss gewählt.
- 2 Aus den so bestimmten Mitgliedern werden je Ausschuss das Präsidium und Vizepräsidium unter Beachtung von Art. 23 gewählt. Die Reihenfolge der Wahlen ist Präsidium, dann Vizepräsidium. Alle anwesenden Mitglieder der Verwaltungskommission haben ein Vorschlagsrecht.
- 3 Sind für eine Funktion mehr als 2 Personen zur Wahl vorgeschlagen, werden in einem ersten Wahlgang die 2 Personen mit den höchsten Anzahl Stimmen für den zweiten Wahlgang bestimmt. Im zweiten Wahlgang wird dann die Person mit der höchsten Anzahl Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit ist dieser Wahlgang zu wiederholen.
- 4 Bei ausserordentlichen Wahlen wird das Verfahren gemäss den vorstehenden Absätzen sinngemäss angewandt.
- 5 Wer zur Wahl vorgeschlagen wird und den Vorschlag nicht vor dem Wahlgang ablehnt, ist bereit, eine allfällige Wahl auch anzunehmen.
- 6 Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen die Wahlen geheim.

### **Art. 22 Amtsdauer**

- 1 Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück, oder kann es sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, wird für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt.

### **Art. 23 Vorsitz**

Innerhalb der Amtsdauer von 4 Jahren ist das Präsidium und Vizepräsidium während je 2 Jahren durch einen Arbeitnehmervertreter bzw. einen Arbeitgebervertreter zu besetzen, alternierend zu Präsidium und Vizepräsidium der Verwaltungskommission.

### **Art. 24 Einberufung**

- 1 Die Ausschüsse tagen mindestens jährlich, der Anlageausschuss tagt mindestens vierteljährlich. Sie werden im Auftrag des Vorsitzenden mindestens 6 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung der Direktion an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.
- 2 Jeder Ausschuss wird auch einberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dies verlangen.

**Art. 25 Beschlussfassung**

- 1 Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens je ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend ist.
- 2 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.
- 3 Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu, der zwingend ausgeübt werden muss.
- 4 Mindestens ein Mitglied der Direktion oder stellvertretend ein leitender Angestellter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 5 Die Direktion oder stellvertretend ein leitender Angestellter hat das Recht, zu jedem Beschlussgeschäft Antrag zu stellen und zu weiteren Geschäften Stellung zu nehmen.
- 6 Anträge von Mitgliedern werden vom Vorsitzenden zuerst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einen Antrag bereinigt, bevor dieser dem Antrag der Direktion gegenübergestellt wird.
- 7 Zu den Sitzungen können, soweit erforderlich, beauftragte Dritte eingeladen werden.

**Art. 26 Protokoll**

- 1 Jeder Ausschuss wählt einen Protokollführer, der nicht zugleich Mitglied des Ausschusses zu sein braucht.
- 2 Über alle Sitzungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches den wesentlichen Gang der Verhandlungen, die gestellten Anträge und die Beschlüsse wiedergibt.
- 3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (E-Mail eingeschlossen) gefasst werden. Ihre Gültigkeit bedingt die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe durch alle Mitglieder und die Einstimmigkeit (Enthaltungen möglich, keine Gegenstimmen). Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## **Direktion**

### **Art. 27 Mitglieder**

- 1**<sup>1</sup> Die Direktion besteht aus dem Direktor, dem Bereichsleiter Anlagen, dem Bereichsleiter Versicherungen sowie dem Bereichsleiter IT & Organisation. Der Direktor hat den Vorsitz.
- 2** Die Verwaltungskommission wählt die Mitglieder der Direktion. Die Direktion wird gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts angestellt.

### **Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen**

- 1** Die Direktion besorgt die laufenden Geschäfte der BPK und trägt die operative Verantwortung. Sie organisiert die Geschäftsbereiche in Abteilungen und ist für die Besetzung der Stellen zuständig. Die Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden von der Verwaltungskommission in Stellenbeschreibungen und im Rahmen des IKS schriftlich festgelegt.
- 2** Mindestens ein Mitglied der Direktion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission, deren Ausschüsse und der Delegiertenversammlung teil. Die Direktion kann sich durch einen leitenden Angestellten vertreten lassen.
- 3** Die Direktion ist berechtigt, weiteren Personen für die laufenden Geschäfte Vollmachten auszustellen, namentlich gegenüber Banken und Finanzinstituten. Alle Bevollmächtigten werden im Organisationshandbuch aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 26. März 2019, in Kraft seit 1. April 2019

## Schlussbestimmungen

### Art. 29      **Massgebender Reglementstext**

- 1    Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2    Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

### Art. 30      **Übergangsbestimmungen**

Die laufenden Amtsdauern der Mitglieder der Verwaltungskommission sowie der Mitglieder der Ausschüsse enden am 31. Dezember 2017 (Art. 56 Abs. 1 Bst. a PKG).

### Art. 31      **Inkrafttreten**

- 1    Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- 2    Es ersetzt Reglement Nr. 2: Organisation der Verwaltungskommission und Reglement Nr. 16: Nominations- und Vergütungsausschuss.

Bern, 26. März 2019

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:

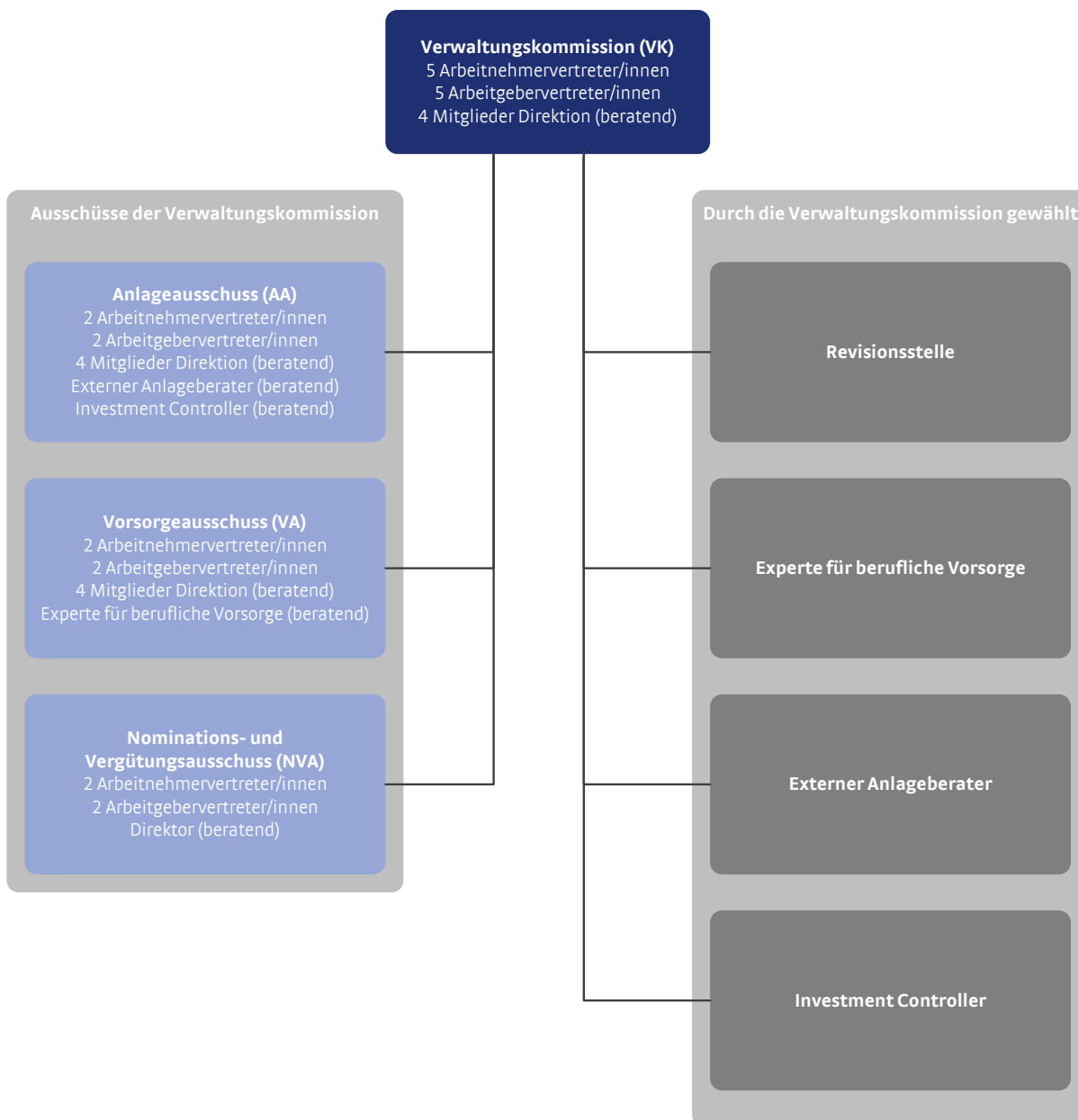
Der Direktor:

Roland Kobel

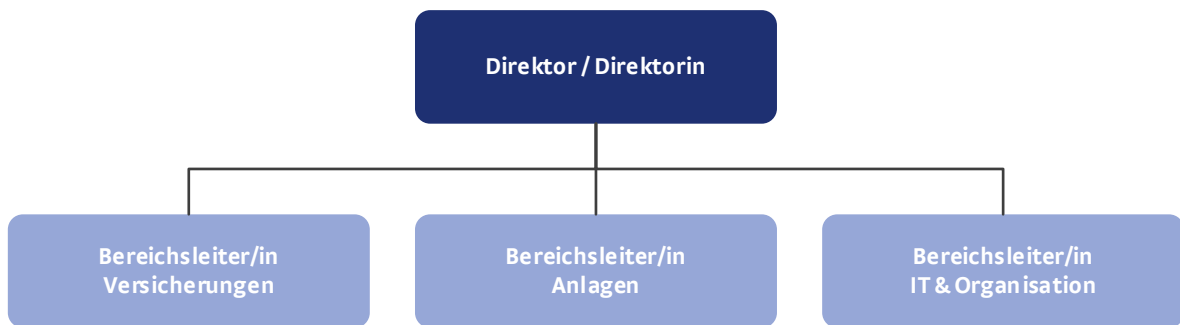
Hans-Peter Wiedmer



## Anhang

Ziffer 1<sup>2</sup> Organisation Verwaltungskommission

<sup>2</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. Dezember 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

**Ziffer 2<sup>3</sup> Organisation Direktion**

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss VK Beschluss vom 26. März 2019, in Kraft seit 1. April 2019